



---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 15/2026

- **Neue Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2026**
- **Vollzug des BGB: öffentliche Versteigerung von Fundrädern**
- **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2026**
- **Zweckverband Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO)**
- **Bebauungsplan „Obere Stadt I“**
  - 4. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
  - Bekanntmachung Änderungsbeschluss
  - öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Westlich der Bahnlinie Weilheim – Peißenberg und südlich Badeweg“**
  - 1. vereinfachte Änderung gemäß §§ 13a und 13 BauGB**
  - Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“,**
  - 1. vereinfachte Änderung
  - Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“,**
  - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

**Neue Bodenrichtwerte  
zum Stand 01.01.2026**

**BEKANNTMACHUNG**

Der Gutachterausschuss hat gemäß §§ 196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr.4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) die Bodenrichtwerte für den Landkreis Weilheim – Schongau zum **Stichtag 01.01.2026** ermittelt und festgesetzt. Es liegen Bodenrichtwerte für baureifes Land aufgeteilt in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerblich genutzte Flächen vor. Des Weiteren gibt es eine Bodenrichtwertliste für landwirtschaftliche Grundstücke sowie Moor, Streuwiese und Waldboden.

Das Erscheinen der neuen Bodenrichtwertliste für die Stadt Weilheim i.OB wird hiermit im Zeitraum

**vom 06.05.2026 mit 08.06.2026**

öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzende Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten sind auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter

<https://www.weilheim-schongau.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/?filter=G&kpage=4>

einsehbar.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
Amtsgebäude des Landratsamtes in  
82362 Weilheim i.OB, Pütrichstraße 8,

zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Es wird gebeten, telefonisch unter Tel. 0881/681-0 einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Richtwertliste zu vereinbaren.

Für Auskünfte über Bodenrichtwerte gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV.

Schriftliche Auskünfte sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i.OB, per E-Mail unter [poststelle@lra-wm.bayern.de](mailto:poststelle@lra-wm.bayern.de) oder im Internet unter [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) erhältlich bzw. können verlangt werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte über Bodenrichtwerte grundsätzlich kostenpflichtig sind.**

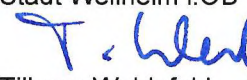
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.05.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de)) und Aushang

Aushang am 05.05.2026

Abgenommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

  
Tillman Wahlefeld  
Erster Bürgermeister



Gutachterausschuss beim Landkreis Weilheim-Schongau  
Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2026

## Weilheim

GZ = Geschosszahl, WGFZ = wertrelevante Geschossflächenzahl

Gemeindeteil	BRW-Nr.	Bezeichnung der Bodenrichtwertzone	Art der Nutzung	Bodenrichtwert	Definition		
					Fläche	Vollgeschosszahl (GZ)	WGFZ
Weilheim	19040360	Altstadt-BRWZ1	WB	3.200 €/m <sup>2</sup>	250 m <sup>2</sup>	III	3,00
	19040370	Altstadt-BRWZ2	WB	2.300 €/m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>	II	2,00
	19040380	Altstadt-BRWZ3	WB	1.500 €/m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>	II	2,00
	19010020	Stadtmitte	W	1.100 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,60
	19010030	Südlicher Stadtbereich	W	1.100 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010031	In der Au	W	1.100 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010040	Nördlicher und östlicher Stadtbereich	W	950 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010050	Westlicher Stadtbereich	W	850 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010100	Münchner Straße Nord, Töllern	W	650 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010010	Tankenrainer Straße / Säureweg	W	600 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010130	Am Weidenbach	W	650 €/m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>	II	0,50
	19010140	Tankenrain	W	600 €/m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>	II	0,40
	Weilheim	19060102	Nördlicher, östlicher, südlicher Stadtbereich	G	330 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-
Weilheim	19060120	Am Weidenbach	GE	220 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
Weilheim	19060121	Trifthof	GE	220 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
	19060122	Achalaich	GE	220 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
	19060123	In der Au	GE	220 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
Weilheim/Unterhausen	19060090	Paradeis	GE	200 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
	19060100	Lena-Christ-Straße/ kundenorientiert	G	330 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
	19060101	Neidhart	G	330 €/m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	-	
Unterhausen	19010110	Unterhausen	W	750 €/m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	II	0,50
Marnbach	19010122	Marnbach	W	650 €/m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>	II	0,40
Deutenhausen	19010120	Deutenhausen	W	650 €/m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>	II	0,40

Gutachterausschuss beim Landkreis Weilheim-Schongau  
Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2026

## Landwirtschaftliche Flächen

GR = Grünland

Gemeinde	BRW-Nr.	Gemarkung	Art der Nutzung	Bodenrichtwert
Weilheim	19092090	Weilheim	GR	<b>7,00 €/m<sup>2</sup></b>
Weilheim	19092100	Unterhausen	GR	<b>7,00 €/m<sup>2</sup></b>
Weilheim	19092110	Deutenhausen	GR	<b>7,00 €/m<sup>2</sup></b>

## Forstwirtschaftliche und sonstige Flächen

UN = Unland, Geringstland, Moor, F = forstwirtschaftliche Fläche

Gemeinde	BRW-Nr.	Gemarkung	Art der Nutzung	Bodenrichtwert
Gesamtlandkreis Weilheim-Schongau	19008510	Streuwiesen	Streuwies	<b>2,50 €/m<sup>2</sup></b>
	19008500	Moore	Moore	<b>1,80 €/m<sup>2</sup></b>
	19008000	Waldböden (ohne Bestockung bzw.	Waldböden	<b>1,80 €/m<sup>2</sup></b>



# Stadt Weilheim i.OB

## I. Vollzug des BGB Öffentliche Versteigerung von Fundrädern

### Bekanntmachung

Nachstehend aufgeführte Fundsachen, die seit mindestens 6 Monaten beim Fundamt der Stadt Weilheim i.OB aufbewahrt werden, sind hiermit zur Versteigerung aufgeboten. Es handelt sich hier um herrenlose Fundfahräder, für welche sich kein Eigentümer gemeldet hat. Die Finder verzichten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten auf ihr Erwerbsrecht.

Nummer	Art	Marke	Farbe	Größe
1.	Kinderrad	Kettler	weiß	20
2.	Herrenrad	Sundance - strip	blau	28
3.	Herrenrad	Cycletech - Egoist	weinrot	28
4.	Herrenrad	Trekking - Diamant	blau	24
5.	Kindermountainbike	Conway	rot	26
6.	E-Scooter	Make Life Electric	schwarz-grau	10x2.30
7.	Kindermountainbike	Bliss	schwarz	26
8.	Herrenrad	Cube	schwarz-hellblau- weiß	x
9.	Mountainbike	Zodiac KS Cycling	schwarz mit weißer Schrift	26
10.	Herrenrad	Corratec	weiß-rot-blau	26
11.	Herrenrad	Bulls Wildtail Street	hell türkis	26
12.	Mountainbike	Conway	blau-gelb	x
13.	Herrenrad	Hattrick - Extreme	schwarz-gold	x
14.	Kinderrad	Zodiac KS Cycling	weiß-blau-grün	x
15.	Mountainbike	Scott - voltage	weiß	26
16.	Kindermountainbike	Corratec	schwarz-weiß	26
17.	Herrenrad	Heavytool	grau-schwarz-silber	28
18.	Herrenrad	xxx	blau	x
19.	Kinderroller	Hudora - RX 205	silber	x
20.	Roller	City-Roller	silber	x
21.	Damenrad	Diamond	silber	x
22.	Damenrad	Pegasus	weinrot	28
23.	Damenrad	McKenzie - Sportline	silber	26
24.	Kindermountainbike	ATP Cult – Sport	orange-grau	20
25.	Kinderrad	Arcona	rot-pink	20
26.	Damenrad	Epple	silber	26

27.	Damenrad	Pegasus	schwarz-blau	x
28.	Damenrad	Cyco	schwarz-silber	26
29.	Damenrad	McKenzie	grau	28
30.	Damenrad	Sursee	blau	26
31.	Damenrad	Comfort La Strada	silber	x
32.	Damenrad	A active Bike	dunkelblau	26
33.	Damenrad	Bianchi	dunkelgrau	28
34.	Damenrad	Brennabor	blau	28
35.	Damenrad	Kettler Alu-Rad 2600	silber	26
36.	Damenrad	Prophete	silber	28
37.	Herrenrad	Stevens	schwarz-blau	x

Vor Durchführung einer öffentlichen Versteigerung werden nun die bislang unbekannteten Eigentümer aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen Ihre Rechte geltend zu machen.

**Soweit dies nicht geschieht, werden die einzelnen Fundfahräder am**

**Freitag, 12.06.2026 14:00 Uhr**  
**in der Großen Hochlandhalle**

von einem Gemeindebediensteten öffentlich versteigert.  
Ab 13:00 Uhr besteht Gelegenheit die Fundfahräder zu besichtigen.

Der Erlös aus dieser Versteigerung wird durch die Stadt Weilheim i.OB bei der Umsetzung gemeinnütziger Projekte eingesetzt.

## II. Aktion „FahrRad – aber sicher!“

In Verbindung mit der Versteigerung findet eine Radsicherheitsaktion unter dem Motto „FahrRad – aber sicher!“ der Kreisverkehrswacht Weilheim-Schongau statt. Hierbei kann die gesamte Öffentlichkeit Ihre Fahrräder auf Verkehrstauglichkeit und Verkehrssicherheit überprüfen lassen. Besonders Schüler und Jugendliche sind hierzu herzlich eingeladen.

Beginn des „Radl-Checks“ ist ab 13:00 Uhr!

Weilheim i.OB, 04.05.2026

Tillman Wahlefeld  
Erster Bürgermeister



# Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2026

## Bekanntmachung

Der Mittelschulverband Weilheim i.OB hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 die Haushaltssatzung 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 12 am 08.04.2026 amtlich bekannt gemacht.

Weilheim i.OB, 28.04.2026  
Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
Erster Bürgermeister



**Zweckverband  
Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO)**

**Bekanntmachung**

Die Stadt Weilheim i.OB weist hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Genehmigung der 1. Änderungssatzung des Zweckverbands „Kommunaler IT-Schuldienst Oberland“ sowie die 1. Änderungssatzung des Zweckverbands „Kommunaler IT-Schuldienst Oberland“ im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Miesbach vom 29.04.2026 amtlich bekanntgemacht wurden.

Das Amtsblatt des Landkreises Miesbach finden Sie auf nachfolgender Internetseite:

<https://www.landkreis-miesbach.de/amtsblatt>

Weilheim i.OB, 04.05.2026  
Stadt Weilheim i.OB



Tillman Wahlefeld  
Erster Bürgermeister



**Bebauungsplan "Obere Stadt I"**  
**4. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Bekanntmachung Änderungsbeschluss**  
**- öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 10.03.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt I“ für das Grundstück Fl.Nr. 513, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit der Änderung soll eine bauliche Erweiterung an der Westgrenze des Grundstücks ermöglicht werden, um den gestiegenen Platzbedarf des dortigen privaten Krippenmuseums zu decken. Die Geltungsbereiche dieser Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

**Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.**

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit Begründung liegt nun in der Fassung vom 25.03.2026 vor und wird hiermit öffentlich ausgelegt.

**Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 08.05.2026 mit 15.06.2026.**

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.bayern.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.bayern.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 15.06.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

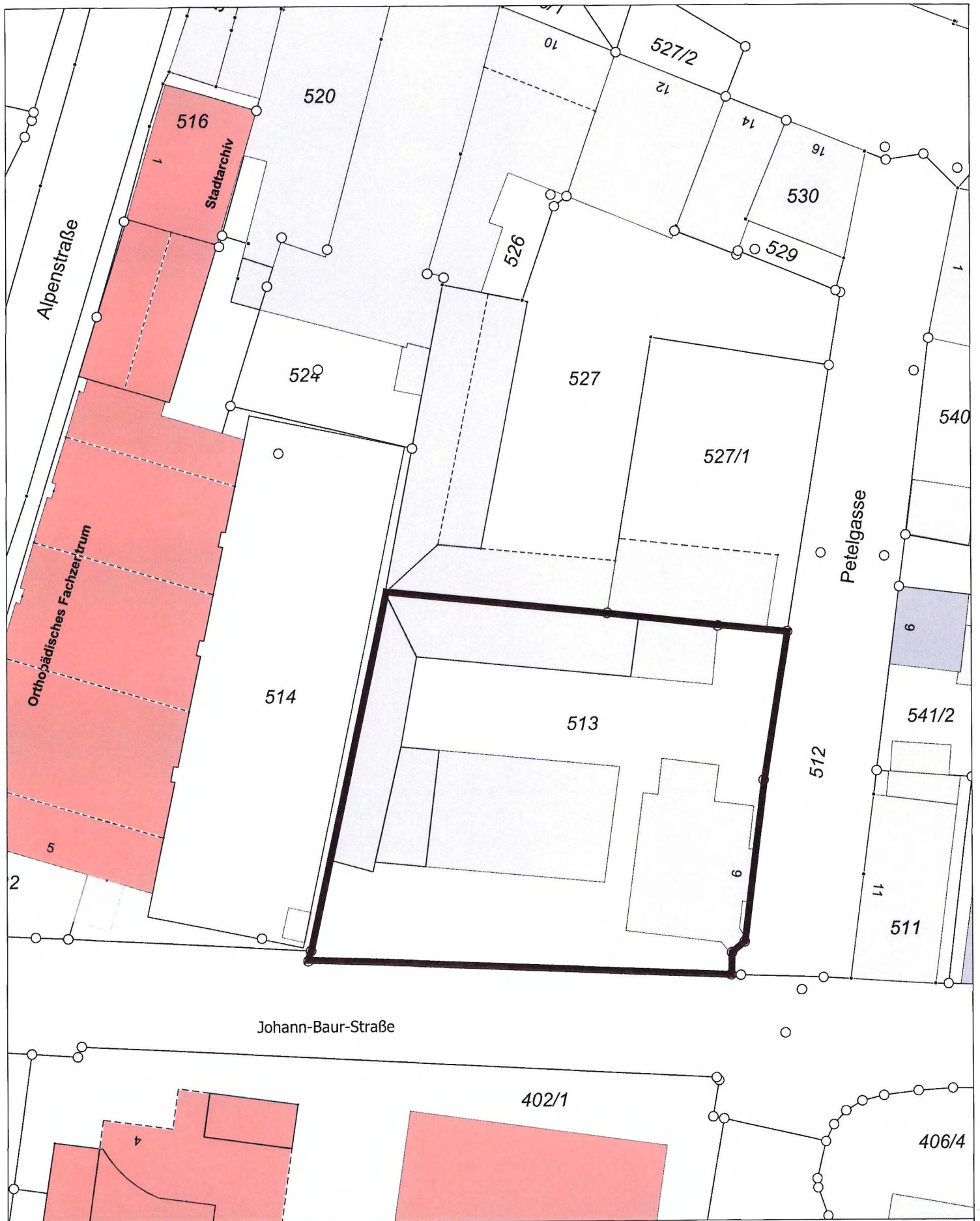
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.05.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )



Stadt Weilheim i.OB

*T. Wahlefeld*

Tillman Wahlefeld  
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan "Obere Stadt I"  
4. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB  
Erstellt von:  
Erstellt am: 25.03.2026  
Maßstab 1:500



## **Bebauungsplan "Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg"**

### **1. vereinfachte Änderung gemäß §§ 13a und 13 BauGB**

#### **- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

### **BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 23.09.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 986/1, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Es wurde beschlossen, durch Änderung des Bebauungsplanes nunmehr verbindlich für das Grundstück eine Fläche für den Gemeingebrauch als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Nutzung als Kindertagesstätte oder Jugend- und Vereinsarbeit“ festzusetzen. Für den geänderten Nutzungszweck soll nun eine (Ersatz-) Bebauung mit einer maximalen Geschossfläche (GF) von 140 m<sup>2</sup> in zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Nebengebäude mit einer Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> zugelassen werden. Eine Wohnnutzung wird nicht, auch nicht ausnahmsweise zugelassen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Gleichzeitig werden mit dieser Änderung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen zu Garagen und Stellplätze an die aktuelle Rechtslage angepasst und Hinweise zu den Themen Baumschutz, Altlasten und wasserrechtliche Situation, Starkregenereignisse und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde nach §§ 13a und 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich keine Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“ in der Fassung vom 22.01.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“ in der Fassung vom 22.01.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen. Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

#### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.05.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

Stadt Weilheim i.OB

  
Tillman Wahlefeld

1. Bürgermeister





**Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I  
1. vereinfachte Änderung  
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB nach einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 22.01.2026 in Zusammenhang mit der seit dem 01.01.2026 gültigen Rechtslage zur Zulässigkeit von ortsgestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen mit dem seit 05.09.2025 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“ und der dortigen Thematik der Zulässigkeit von Dachgauben. Es wurde beschlossen, im Hinblick auf eine einheitliche Regelung im Stadtgebiet der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“ zu ändern und künftig Dachgauben in seinem Geltungsbereich auf Grund der dort verbindlich festgesetzten Dachneigung von 28° aus baugestalterischen Gründen nicht zuzulassen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich keine Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Trifthofsiedlung I“ in der Fassung vom 18.02.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Trifthofsiedlung I“ in der Fassung vom 18.02.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

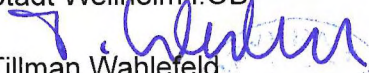
Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.05.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

Stadt Weilheim i.OB

  
Tillman Wahlefeld  
1. Bürgermeister





**Bebauungsplan "Trifthofsiedlung I"**  
**1. vereinfachte Änderung**  
**Geltungsbereich Lageplan**



Stadt Weilheim i.Ob  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 18.02.2026  
 Maßstab 1:1500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2024

## **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II - Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

### **B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 11.02.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplans für das Gebiet „Südenstraße / Trifthofstraße / Bahnlinie München - GAP“ zu ändern. Für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1055-TF, 1057/1, 1057/6 bis /10, 1057/22 bis /41, 1057/77 bis /81, 1057/96 bis /100, 1057/102, 1058, 1085/16-TF und 1086/2-TF, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch Anhebung des Dachstuhles zusätzlichen Wohnraum in den Wohngebäuden zu schaffen. Weitere Möglichkeiten zum Umbau der Gebäude werden zusätzlich festgesetzt. und durch Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO) ergänzt. Hierdurch wird der Bebauungsplan bauplanungsrechtlich zu einem qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB.

Gleichzeitig mit dieser Änderung wird entsprechend dem diesbezüglichen Beschluss des Bauausschusses vom 08.10.2024 eine Neustrukturierung des bisherigen Bebauungsplanes durchgeführt. Der Bebauungsplan erhält für seinen Geltungsbereich die Bezeichnung „Trifthofsiedlung II“ und ersetzt für seinen Geltungsbereich alle früheren Fassungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich keine Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“ in der Fassung vom 18.02.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“ in der Fassung vom 18.02.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

#### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.05.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

Stadt Weilheim i.OB

  
Tillman Wahlefeld  
1. Bürgermeister





**Bebauungsplan "Trifthofsiedlung II"**

Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 13.02.2025  
 Maßstab 1:1500

